

CAMBAlumni e.V.

Satzung

Fassung vom 19. Mai 2012

Zuletzt geändert mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 25.09.2019

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Cambalumni e.V." Er hat seinen Sitz in Bayreuth und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt den Zweck, die wissenschaftliche Ausbildung und Forschung sowie die Verbindung von Theorie und Praxis an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie der Campus-Akademie der Universität Bayreuth ideell und materiell zu fördern.

(2) Zweck des Vereins ist ferner die Beschaffung von Mitteln aus Beiträgen, Umlagen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth. Die Förderung kann durch die zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth erfolgen aber auch dadurch, dass der Verein selbst die Ausgaben für einzelne Aktivitäten und Aufgaben im Sinne des Satzungszwecks übernimmt.

(3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Information über die Ausbildung und Forschung an der Campus-Akademie und der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth.
- Wechselseitigen Wissenstransfer zwischen der Campus-Akademie und der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und ihren Absolventen, im Speziellen ihrer MBA-Absolventen, als laufender Dialog zwischen Theorie und Praxis.
- Verbesserung der Studienbedingungen sowie der Lehr- und Forschungsmöglichkeiten an der Campus-Akademie und der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth.
- Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches zwischen der Campus-Akademie und der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und der Wirtschaft als Arbeitgeber der Absolventen und Auftraggeber für die Forschung.
- Anleitung und Hilfe für Studierende der Campus-Akademie und der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth im Studium und Praktikum.
- Förderung und Auszeichnung besonderer wissenschaftlicher und studentischer Leistungen im Rahmen der Ausbildung an der Campus-Akademie und der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth.
- Unterstützung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen zur Steigerung der Identifikation der Studierenden, Professoren, Assistenten, Absolventen, Freunden und Förderern mit der Campus-Akademie und der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth.
- Unterstützung und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen insbesondere zur akademischer Aus- und Weiterbildung von und mit Studierenden, Professoren, Assistenten und Absolventen der Campus-Akademie und der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth.

(4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Vereinsarbeit erfolgt auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2012.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Mehrheiten natürlicher Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen. Der Verein hat drei Arten der Mitgliedschaft:

- a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- b) Fördermitglied kann jede natürliche Person, jede Mehrheit natürlicher Personen oder jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
- c) Zum Ehrenmitglied kann jede natürliche Person ernannt werden, die sich in herausragender Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht hat.

(2) Stimmrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder des Vereins.

(3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag eines Mitglieds muss in geeigneter Form dokumentiert werden. Weder bei Ablehnung noch bei Annahme des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung;
- b) durch Austrittserklärung in Textform, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; ein Austritt ist jederzeit möglich;
- c) durch Ausschluss des Mitglieds.

(5) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Vereinssatzung verstößt oder verstoßen oder den Verein erheblich in ideeller oder materieller Hinsicht geschädigt hat oder eine solche Schädigung durch sein Verhalten droht. Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses von mindestens zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung. Er ist schriftlich samt Begründung zu protokollieren. Er ist dem Mitglied gegenüber binnen einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen und zu begründen. Im Zeitraum zwischen Antrag auf Ausschluss und Beschluss ruhen die Rechte des Mitglieds.

(6) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ferner dann ausgeschlossen werden, wenn es mit zwei aufeinander folgenden fälligen Jahresmitgliederbeiträgen oder mit so viel Beitrag im Rückstand ist, der zwei Jahresmitgliederbeiträgen entspricht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand als fakultatives Organ
4. das Kuratorium als fakultatives Organ.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder bindend. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung kann schriftlich oder durch einfache E-Mail erfolgen. Sie wird an die dem Vorstand zuletzt bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung abgesandt werden. Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich oder per einfacher E-Mail eingereicht werden. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung können von der Mitgliederversammlung noch in derselben beschlossen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: Wahl, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Beschlussfassung über die Beitragsordnung, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig, sofern der Vertreter eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vor der Abstimmung vorlegt. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Vertretene Mitglieder gelten als erschienen. Bei der Beschlussfassung entscheidet im Allgemeinen die Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

(6) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen; dabei müssen der Zweck und die Gründe angegeben werden. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen innerhalb eines Monats nicht nach, so kann jedes ordentliche Mitglied die Mitgliederversammlung unter Angabe dieses Grundes und Mitteilung der Tagesordnung selbst einberufen.

(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer, der zu Beginn der Mitgliederversammlung von dieser zu bestimmen ist, und dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins und natürliche Personen sein. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer der Wahlperiode ein kommissarisches Ersatzmitglied bestimmen.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Im Innenverhältnis gilt: Jedes Vorstandsmitglied ist zu Rechtshandlungen bis zu einem Geschäftswert von 500,- EUR berechtigt. Rechtshandlungen mit einem Geschäftswert von mehr als 500,- EUR bedürfen jeweils der Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Die Vertretungsbefugnis nach außen bleibt hierdurch unberührt.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung zustimmen.

§ 9 Fakultative Organe des Vereins

(1) Zur Unterstützung der Vereinsarbeit steht dem Verein bei der Verwirklichung seiner Ziele der erweiterte Vorstand als fakultatives Organ zur Seite. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands handeln im Auftrag des Vorstands; sie sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Der Vorstand kann ihnen aber für ihren Tätigkeitsbereich schriftlich Vollmacht erteilen. Organschaftliche Vertretungsmacht steht ihnen nicht zu.

(2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands, die ebenfalls Mitglieder des Vereins sein müssen, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hilfsweise entscheidet der Vorstand über die Mitgliedschaft im erweiterten Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Die Ernennung der vom Vorstand bestimmten Mitglieder des erweiterten Vorstandes ist jedoch von der auf die Ernennung des betreffenden Mitglieds folgende Mitgliederversammlung zu bestätigen, wenn sich die Amtszeit des betreffenden Mitglieds über diesen Zeitpunkt hinaus erstreckt. Für die Beendigung der Mitgliedschaft im erweiterten Vorstand gelten die Bestimmungen über Vorstandsmitglieder entsprechend. Vom Vorstand ernannte Mitglieder des erweiterten Vorstands können jedoch jederzeit durch einstimmigen Vorstandsbeschluss abberufen werden, solange ihre Mitgliedschaft nicht von der Mitgliederversammlung bestätigt wurde.

(3) Zur Beratung und Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele des Vereins steht diesem die Institution des Kuratoriums als fakultatives Organ zur Seite. Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Einzelheiten in einer Geschäftsordnung des Kuratoriums regeln.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags in einer Beitragsordnung fest. Die Mitgliedsbeiträge können im Lastschriftverfahren eingezogen werden.

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist am dritten Werktag eines Kalenderjahres bzw. bei der Aufnahme in den Verein fällig; er ist auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn die Mitgliedschaft während des Kalenderjahres beginnt oder endet; eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags für das Kalenderjahr, in dem die Mitgliedschaft endet, scheidet aus.

§ 11 Geldzuwendungen

Zusätzliche Geldzuwendungen können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zur Förderung des Vereins entrichtet werden.

§ 12 Gleichzeitige Mitgliedschaft im Verein „Recht und Wirtschaft in Bayreuth e.V.“

(1) Die Mitglieder des Vereins sind, solange ihre jeweilige Mitgliedschaft besteht, automatisch gleichzeitig Mitglieder im Verein „Recht und Wirtschaft in Bayreuth e.V.“ (assoziierte Mitglieder), sofern dessen Satzung dies vorsieht. Eine mehrfache Mitgliedschaft im Verein „Recht und Wirtschaft in Bayreuth e.V.“ ist jedoch ausgeschlossen.

(2) Die Mitgliedsbeiträge für die Mitgliedschaft im Verein „Recht und Wirtschaft in Bayreuth e.V.“ richten sich nach dessen Beitragsordnung. Die fälligen Mitgliedsbeiträge werden vom Verein für seine Mitglieder an den Verein „Recht und Wirtschaft in Bayreuth e.V.“ abgeführt.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins fällt an den Universitätsverein Bayreuth e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderen als in Absatz 1 genannten Gründen seine Rechtsfähigkeit verliert.